

Bedeutung für das sozialistische Strafrecht und das sozialistische Strafprozeßrecht. Die objektiv notwendige, aus dem materiellen Lebensprozeß unserer Gesellschaft erwachsende Bedeutung, der Rechte und Freiheiten der Bürger, der Rolle des Individuums, ihrer Subjektivität, ihrer Initiative und ihres Schöpfertums erfordert auch eine neue Betrachtung der subjektiven Rechte der Bürger im Bereich der Strafrechtspflege. Transformiert auf die Stellung des Verdächtigen im strafprozessualen Prüfungsstadium ergeben sich diesbezüglich gewisse Probleme, da die zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Verdächtigen erforderlichen Rechtsgrundlagen bisher ungenügend ausgestaltet wurden und da sich die wissenschaftliche Theorie dieses Problems bisher unzureichend annahm.

Die strafprozessuale Stellung des Verdächtigen wird ohne verbale Nennung desselben aus den §§ 92 ff. StPO abgeleitet, wobei in Ausfüllung bestehender Gesetzeslücken bisher vielfach schematisch davon ausgegangen wird, daß die Stellung des Verdächtigen nicht schlechter als die eines Beschuldigten sein dürfe, was im Einzelfall eine Gleichstellung implizieren kann .

Das dieser Vergleich seine Grenzen hat, wird immer dann deutlich, wenn es um die Bestimmung konkreter Rechtsinstitute, wie Belehrungspflichten u. a. ging, und wenn in diesen Fällen ein isolierter Vergleich mit der Ausgestaltung dieser Rechtsinstitute bezüglich der Stellung des Beschuldigten vorgenommen werden muß.

Der einer solchen Betrachtungsweise zugrunde liegende, nicht behebbare Mangel besteht darin, daß die Rechtsstellung des Verdächtigen, ebenso wie die des Beschuldigten oder Angeklagten nur aus dem Ensemble aller subjektiven Rechte und Pflichten in Einheit mit den konkurrierenden Rechten und Pflichten